

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der Hochschule Augsburg

1. Geltung

Die vorliegenden AAB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten. Die AAB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AAB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).

Diese AAB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Bestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

Individuell getroffene Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer haben in jedem Fall Vorrang vor den AAB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auftragsbestätigung

Die Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder - insbesondere durch Versendung der Ware - vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme bedeutet ein neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

3. Lieferzeit

Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er die vereinbarten Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Überschreitet der Auftragnehmer die Lieferzeit, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist ein Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Rechnungsanschrift zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Jeder Lieferung sind Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizulegen, die den Inhalt der Sendung genau bezeichnen (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer etc.). Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Verzugsseintritt einschließlich des Anspruchs auf Verzugszinsen bleiben unberührt, jedoch ist für den Verzugsseintritt in jedem Fall eine Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

7. Mangelhafte Lieferungen

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt insoweit unberührt, als dass der Auftraggeber haftet, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8. Produzentenhaftung

Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter frei, als die Ursache in Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftraggebers gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.

9. Bewerbererklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Aufträgen über 10.000,- € eine Erklärung abzugeben, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist (Bewerbererklärung).

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AAB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ist der Auftragnehmer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Augsburg ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.